

# Allgemeine Geschäftsbedingungen für das Berufsvorbereitungsjahr (BVJ) der Berufswahlschule Bülach

Stand 1. August 2021, Gültigkeit für Lernende ab Schuljahr 2021/22

Die allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) setzen den Rahmen für die Geschäftsbeziehung der BWS Bülach mit den Lernenden und deren Erziehungsberechtigten (Eltern) sowie den Partnergemeinden und der Kreisgemeinde Bülach. Mit der rechtsgültigen Anmeldung treten diese in Kraft und sind gegenseitig anwendbar. Grundlagen sind das eidgenössische Berufsbildungsgesetz, das entsprechende kantonale Einführungsgesetz sowie alle kantonalen Verordnungen und Erlasse, welche die Berufsvorbereitungsjahre betreffen.

## 1. Anmeldung

Die Anmeldung erfolgt **ab Anfang März 2021 ausschliesslich online** unter [www.bws-buelach.ch](http://www.bws-buelach.ch). Bei fehlendem Internetzugang kann die Anmeldung nach vorgängiger Terminvereinbarung (Telefon 044 872 90 70) auf dem Schulsekretariat der BWS Bülach erstellt werden.

Die **Aufnahmegesuche** sind **nach dem 1. April und bis zum 15. Mai** einzureichen. Provisorische oder später eintreffende Anmeldungen können nur im Rahmen der noch verfügbaren Plätze und in der Reihenfolge des Eingangs berücksichtigt werden. Die BWS Bülach führt ab dem 16. Mai eine Warteliste. Aus der Aufnahme auf die Warteliste kann kein Anspruch auf einen Platz an der BWS Bülach abgeleitet werden. Die BWS Bülach teilt der gesetzlichen Vertretung/den Eltern den Entscheid über die Aufnahme in das Berufsvorbereitungsjahr und die Zuteilung in ein Angebot bis Anfang Juli schriftlich mit. Vor diesem Zeitpunkt werden keine Auskünfte darüber erteilt.

Die ausgedruckte Anmeldung inkl. notwendiger Beilagen ist der Klassenlehrperson der abgebenden Sekundarschule zwecks Kontrolle der kantonalen Zulassungsvoraussetzungen abzugeben. Diese leitet die vollständigen Unterlagen an die zuständige Schulleitung oder Schulpflege der Wohnsitzgemeinde weiter.

Die Einschreibgebühr, in welche anfallende Testgebühren des Vorkurses inkludiert sind, beträgt CHF 50. Ein entsprechender Beleg über die Einzahlung des Betrags ist der Anmeldung zwingend beizulegen.

## 2. Zulassungsvoraussetzungen

Die BWS Bülach steht Lernenden der **Sekundarschule Bülach** (Gemeinden Bülach, Bachenbülach, Hochfelden, Höri und Winkel) sowie den Vertragsgemeinden offen. Partnergemeinden per Stichtag 1. Januar 2020 sind:

- **Bezirk Bülach:** Bassersdorf, Eglisau, Embrach (Embrach, Oberembrach, Lufingen), **Glattfelden**, Opfikon (Opfikon, Glattbrugg), Rafz, Rümlang-Oberglatt, **Unteres Rafzerfeld** (Wil, Hüntwangen, Wasterkingen).
- **Bezirk Dielsdorf:** Dielsdorf (Dielsdorf, Regensberg, Steinmaur), **Niederhasli-Niederglatt-Hofstetten**, Regensdorf/Buchs/Dällikon, Stadel (Bachs, Neerach, Stadel, Weiach), **Unteres Furttal** (Boppelsen, Dänikon, Hüttikon, Otelfingen), **Wehntal** (Niederweningen, Schleinikon, Schöfflisdorf, Oberweningen).
- **Bezirk Andelfingen:** **Andelfingen** (Andelfingen, Kleinandelfingen, Adlikon, Henggart, Humlikon, Thalheim), **Feuertal**, Flaachtal (Flaach, Berg a. Irchel, Buch a. Irchel, Dorf, Volken), **Kreis Marthalen** (Marthalen, Benken, Rheinau, Trüllikon).
- **Bezirk Winterthur:** Winterthur, Elsau-Schlatt.

Sofern die Finanzierung sichergestellt ist, können mit anderen interessierten (ausser)kantonalen Gemeinden auch Einzelvereinbarungen über ein Schuljahr abgeschlossen werden.

## 2.1 Allgemeine Zulassungsvoraussetzungen

Folgende, vom Bildungsrat des Kantons Zürich vorgegebene, **formale Zulassungskriterien** (vgl. 413.311.1 Verordnung über die Zulassungsvoraussetzungen und die Abschlussbeurteilung der Berufsvorbereitungsjahre vom 9. Dez. 2013, Änderung vom 14. Nov. 2016) müssen erfüllt sein.

Die Bewerberin/der Bewerber ...

... hat in der Regel die obligatorische Schulzeit abgeschlossen.

... ist nicht älter als 21 Jahre im integrationsorientierten BVJ (d.h. am ersten Schultag ist der 21. Geburtstag noch nicht erreicht).

... ist in den übrigen BVJ-Angeboten nicht älter als 17 Jahre (d.h. am ersten Schultag ist der 17. Geburtstag noch nicht erreicht) oder tritt nahtlos an die Volksschule in das Berufsvorbereitungsjahr über.

... hat noch kein Berufsvorbereitungsjahr absolviert.

... ist in der Regel im Kanton Zürich wohnhaft.

Überdies muss zwingend eines der beiden **inhaltlichen Zulassungskriterien** erfüllt sein, d.h. die/der Jugendliche ist aufgrund eines allgemeinen und/oder berufswahlspezifischen individuellen Bildungsdefizits noch nicht fähig, eine Lehrstelle anzutreten (siehe Pkt. 3. Aufnahmeverfahren).

Ein allgemeines individuelles Bildungsdefizit ist aufgrund der Zeugnisse (Noten und/oder überfachliche Kompetenzen) und des Stellwerktests, Massnahmen wie Integrativer Förderung (IF) oder Integrierter Sonderschulung (ISR/ISS) oder bei Einreise in die Schweiz vor weniger als zwei Jahren aufgrund eines anerkannten Sprachniveautests (z.B. Goethe-Deutsch-Zertifikat) zu belegen.

Ein berufswahlspezifisches individuelles Bildungsdefizit ist durch die (Klassen-) Lehrperson oder die Schulleitung der Sekundarschule (ersatzweise durch eine schriftliche Empfehlung des biz) zu bestätigen.

## 2.2 Zusätzliche Voraussetzungen für die Aufnahme

Die **Anmeldeunterlagen** sind **vollständig und korrekt ausgefüllt, zeitgerecht und mit sämtlichen notwendigen Unterschriften und Beilagen** versehen der BWS Bülach einzureichen. Insbesondere ist darauf zu achten, dass die Kontrolle der Zulassungsvoraussetzungen durch die (Klassen-)Lehrperson oder die Schulleitung der abgebenden Sekundarschule sowie die Bestätigung der anmeldenden Partnergemeinde bzw. der zuständigen Schulleitung der Kreisgemeinde Bülach (Kostengutsprache) vorhanden sind.

Die Bewerberinnen und Bewerber haben **am Stellwerktest 9 sowie am Aufnahmegespräch** der BWS Bülach teilzunehmen.

## 2.3 Ausnahmegesuche

Das Mittelschul- und Berufsbildungsamt (MBA) kann in **begründeten Fällen eine Aufnahme von Personen bewilligen, welche die Voraussetzungen nicht erfüllen**. Hierzu ist in Ergänzung zu den Anmeldeunterlagen zwingend ein vollständig ausgefülltes, von der anmeldenden Partnergemeinde unterzeichnetes und **gut begründetes Ausnahmegesuch** betreffend Zulassung zum Berufsvorbereitungsjahr (BVJ) via BWS Bülach an das Mittelschul- und Berufsbildungsamt zu stellen, wobei der schulische Werdegang, die Belegung allgemeiner und/oder berufswahlspezifischer individueller Bildungsdefizite sowie Motivation und persönliche Lehrstellenbemühungen von zentraler Bedeutung sind (vgl. offizielles Ausnahmegesuchformular). Dies betrifft insbesondere Jugendliche, welche bei Schulbeginn das 17. Altersjahr bereits erreicht haben und nicht nahtlos an die Volksschule in ein Berufsvorbereitungsjahr übertreten möchten.

Die BWS Bülach reicht das Ausnahmegesuch dieser vorläufig aufgenommenen Jugendlichen beim Mittelschul- und Berufsbildungsamt ein. Der Entscheid wird der gesetzlichen Vertretung/den Eltern schriftlich mitgeteilt, welche ihrerseits umgehend die BWS Bülach zu informieren hat.

### 3. Aufnahmeverfahren

Das Aufnahmeprozedere beinhaltet folgende, chronologisch gegliederte Schritte:

#### 3.1 Bewerberin/Bewerber: Aufnahmegesuch

Ausfüllen des Online-Aufnahmegesuchs (inkl. gutem digitalem Foto), Ausdrucken und Visieren, Überweisung der Einschreibgebühr von CHF 50 und Zusammenstellen der Unterlagen inkl. der Kopien folgender Dokumente (Beilagen):

- Zahlungsbeleg der Einschreibgebühr (Empfangsschein oder Beleg E-Banking)
- Schulzeugnisse der 1.-3. Sekundarschule, allenfalls beglaubigte Zeugnisse des Auslandes
- ID/Pass für Schweizer Jugendliche oder Ausländerausweis für Jugendliche anderer Staaten
- Krankenkassenkarte
- Stellwerktest 8 der Volksschule und falls vorhanden Stellwerktest 9
- Ausdruck 4. Seite «Deine Berufsfelder» der WayFi Berufswahlanalyse ([www.gateway-junior.net](http://www.gateway-junior.net))

und falls vorhanden Kopien von:

- Eignungstests: Basic Check, Multicheck, Viscom, AGVS usw.
  - Diplome: Sprach-, Tastatur-, Informatikdiplome (z.B. ECDL) usw.
  - Beurteilungen: Berufspraktika-Beurteilungen, Arbeitszeugnisse usw.
- *Weiterleiten der ausgedruckten und unterzeichneten Anmeldung, zusammen mit den vollständigen Beilagen, an die Klassenlehrperson oder die entsprechende Fachperson der abgebenden Schule.*

#### 3.2 Klassen-/Fachlehrperson

Die (Klassen-)Lehrperson oder die Schulleitung der abgebenden Sekundarschule **kontrolliert im Sinne einer Vorprüfung oder Empfehlung** die Erfüllung der vom Bildungsrat des Kantons Zürich vorgegebenen formalen und insbesondere der **inhaltlichen Zulassungskriterien** (vgl. 413.311.1 «Verordnung über die Zulassungsvoraussetzungen und die Abschlussbeurteilung der Berufsvorbereitungsjahre» vom 9. Dez. 2013, Änderung vom 14. Nov. 2016).

Die Bewerberin/der Bewerber belegt, dass sie/er...

- ... **aufgrund allgemeiner individueller Bildungsdefizite noch nicht fähig ist, eine Lehrstelle anzutreten**, d.h. aufgrund kognitiver (Lern-)Schwierigkeiten, mangelnder Kenntnisse der Standardsprache Deutsch und/oder unzureichender überfachlicher Kompetenzen.<sup>1)</sup>
- ... **aufgrund berufswahlspezifischer individueller Bildungsdefizite noch nicht fähig ist, eine Lehrstelle anzutreten**, d.h. weil die Vorstellungen der Berufswahl nicht vorhanden sind, die Berufswahl nicht realitätsbezogen ist, die Berufswahlabsicht nicht überprüft wurde, ein Bewerbungsdossier nicht vorhanden ist und/oder die Unterstützung durch das soziale Umfeld fehlt oder ungenügend ist.<sup>2)</sup>

<sup>1)</sup> Belegung durch die Zeugnisse (Noten und/oder überfachliche Kompetenzen) und den Stellwerktest, durch Massnahmen wie Integrative Förderung (IF) oder Integrierte Sonderschulung (ISR/ISS) oder durch einen anerkannten Sprachniveautest (z.B. Goethe-Deutsch-Zertifikat) bei Einreise in die Schweiz vor weniger als 2 Jahren.

<sup>2)</sup> Bestätigung durch die (Klassen-)Lehrperson oder die Schulleitung der Sekundarschule. Ersatzweise kann eine schriftliche Empfehlung des biz (Berufsinformationszentrums) nach erfolgter biz-Beratung beigebracht werden.

Von den Jugendlichen werden Lern- und Leistungsbereitschaft (Motivation) sowie die Fähigkeiten, im 1., allenfalls im 2. Arbeitsmarkt eine Anschlusslösung zu finden, erwartet.

- *Weiterleiten der gesamten Unterlagen an die örtliche Schulverwaltung der Partnergemeinden bzw. an die zuständige Schulleitung der Kreisgemeinde Bülach.*

### 3.3 Örtliche Schulverwaltung der Partnergemeinde bzw. zuständige Schulleitung der Kreisgemeinde Bülach

Die anmeldende Partnergemeinde bzw. die zuständige Schulleitung der Kreisgemeinde Bülach bestätigt auf dem Anmeldegesuch die Kenntnisnahme der Anmeldung der/des Lernenden, die Empfehlung der Aufnahme gemäss den geltenden Zulassungsvoraussetzungen und die Kostenübernahme des Gemeindeanteils bei einer Aufnahme der/des Lernenden durch die BWS Bülach. **Die Kostengutsprache hat auch Gültigkeit im Falle einer Umteilung in ein anderes Angebot, wie bspw. in den Vorkurs DeutschPLUS+, oder bei einer Überweisung an eine andere öffentliche BVJ-Schule des Kantons Zürich.**

Für Lernende, die ein BVJ anstelle einer 3. Sekundarklasse besuchen, bestätigen sie die Übernahme der Vollkosten. Ein Elternbeitrag darf nicht erhoben werden.

Für ausserkantonale Lernende, die ein Berufsvorbereitungsjahr an der Berufswahlschule Bülach besuchen, bestätigen sie die Übernahme der Vollkosten.

► *Weiterleiten der gesamten Unterlagen an die BWS Bülach, Hinterbirchstrasse 20, 8180 Bülach.*

### 3.4 BWS Bülach

Die Aufnahme in das Berufsvorbereitungsjahr der BWS Bülach beinhaltet folgende, chronologisch gegliederte Schritte:

- Formale Prüfung der Anmeldeunterlagen.
- Schriftliche Eingangsbestätigung der Anmeldung an die gesetzliche Vertretung/die Eltern der Bewerberin/des Bewerbers.
- Schriftliche Einladung der Bewerberin/des Bewerbers zum Stellwerktest 9 (Mathematik und Deutsch) sowie zum Aufnahmegespräch. Mit dem Stellwerktest wird der aktuelle Wissenstand der/des Jugendlichen erhoben und ist, unabhängig davon, ob der Test in der 3. Sekundarschule bereits durchgeführt worden ist, an den BWS Bülach abzulegen. Das Aufnahmegespräch dient, ergänzend zum Stellwerktest 9 und den Anmeldebeilagen wie Zeugnissen, Stellwerktest 8 und WayFi Berufswahlanalyse, einer ersten Abklärung der Berufswahlbereitschaft (Interessen, Neigungen, Fähigkeiten, Berufswünsche) der/des Jugendlichen sowie einer möglichst optimalen Einteilung in die Schwerpunkte.
- Analyse der Resultate und definitive Einteilung in den geeigneten Schwerpunkt resp. die geeignete Niveaustufe.
- Schriftliche Mitteilung des Zulassungsentscheids an die gesetzliche Vertretung/die Eltern bis Ende Juni.

**Für die Zuteilung zu den einzelnen Angeboten werden nach Möglichkeit die Wünsche der Jugendlichen und der gesetzlichen Vertretung/der Eltern sowie die Empfehlungen der abgebenden Sekundarschule bzw. Berufsberatung mitberücksichtigt. Der Zuteilungsentscheid obliegt jedoch abschliessend der BWS Bülach.**

Bestehen Zweifel über die Lern- und Leistungsbereitschaft (Motivation) einer Bewerberin/eines Bewerbers oder ist ihr/sein Bildungserfolg aus anderen Gründen in Frage gestellt, kann sie/er unter Auflagen und Bedingungen aufgenommen werden.

## 4. Unterricht

Der Unterricht basiert auf dem kantonalen Rahmenlehrplan für die BVJ und dem Schullehrplan der BWS Bülach (siehe auch Website: [www.bws-buelach.ch](http://www.bws-buelach.ch)). Die Anmeldung verpflichtet, den Unterricht der Berufswahlschule während des gesamten Schuljahres regelmässig gemäss Stundenplan zu besuchen. Das Einhalten des Stundenplans sowie die Teilnahme an verschiedenen Aktivitäten und Exkursionen gehören zum Programm und sind obligatorisch.

Das Berufsvorbereitungsjahr ist ein **Jahreskurs** und umfasst 39 Schulwochen à 32 bis 36 Wochenlektionen. Neben den obligatorischen, angebotsspezifischen Fächern bietet die BWS Bülach eine Auswahl an Wahl(pflicht)fächern an. Diese sind nach der Anmeldung während der gesamten Kursdauer zu besuchen. Das Rektorat behält sich einerseits vor, unterbelegte Kurse zu streichen (dies bedingt allenfalls eine Ersatzwahl durch die Lernende/den Lernenden) und andererseits Lernende bei ungenügenden Vorkenntnissen (z.B. Fremdsprachen, Algebra, Chemie) oder bei zu hoher Nachfrage (Anzahl Anmeldungen übersteigen das Angebot) nicht zu einem Wahlfachkurs zuzulassen und/oder in einen anderen Kurs umzuteilen. Daneben werden Freifächer wie BewerbungsAtelier, LernAtelier oder BMS-Vorbereitung angeboten, welche zeitlich begrenzt sind und nicht zu den Pflichtstunden gezählt werden.

Der Jahresplan und der Stundenplan sind in der Regel per Anfang Juli auf der Website bzw. im Extranet publiziert. Die Einteilung des Stundenplans und allfällige Änderungen bleiben dem Rektorat vorbehalten. Der Unterricht findet grundsätzlich von Montag bis Freitag zwischen 07.35 und 17.15 Uhr statt. Findet der Unterricht ausnahmsweise ausserhalb dieser Zeiten statt, erfolgt eine frühzeitige Information.

Neben dem Unterricht ist genügend Zeit für Hausaufgaben zu reservieren. Je nach Angebot beträgt der durchschnittliche Aufwand 0,5 bis 2,0 Stunden/Tag. Die Hausaufgaben sind in der Regel im Extranet der BWS Bülach veröffentlicht.

#### 4.1 Ferien

Ferien und weitere schulfreie Tage der BWS Bülach richten sich in der Regel nach dem Ferienplan der Sekundarschule Bülach.

#### 4.2 Ausfall des Schulbetriebs

Für Schulentwicklung und interne Weiterbildungen der Lehrpersonen sowie Vorkurse für den künftigen Jahrgang der Lernenden werden insgesamt 3–5 Arbeitstage pro Schuljahr benötigt. Diese sind im Jahresplan der BWS Bülach ersichtlich. Während dieser Zeit wird der Schulunterricht in der Regel eingestellt.

### 5. Bewährungszeit

Die Bewährungszeit dauert von Schulbeginn Mitte August bis Ende November. Für die definitive Aufnahme nach der Bewährungszeit gelten folgende Kriterien:

Lernende, die am Ende der Bewährungszeit mindestens eine **Präsenzzeit von 90%** aufweisen, in der Beurteilung der **Selbst-, Sozial- und Methodenkompetenzen** maximal 1 Marke im Feld 4 (Anforderungen nicht erfüllt), im Feld 1 (Anforderungen übertroffen) und im Feld 2 (Anforderungen erfüllt) zusammen mindestens 50% aufweisen sowie in **maximal einem der massgebenden Fächer eine Note unter 4.0** erreichen, werden definitiv aufgenommen.

Die massgebenden Fächer der verschiedenen Profile sind:

#### Integrationsorientiertes BVJ<sup>1)</sup>

- I1b «Sprache & Kultur» D mündl., D schriftl., M, Gestalten 3D

#### Schulisches BVJ<sup>1)</sup>

- E1b «Allgemeinwissen & Berufswelt Wirtschaft» (e/m) D, M, E, Ergänzungsfach
- E3b «Allgemeinwissen & Berufswelt Technik» (e/m) D, M/Gm, E, Ergänzungsfach
- B1b «Allgemeinwissen & Berufswelt» (m/g) D, M, E, Ergänzungsfach
- B2b «Allgemeinwissen & Berufswelt» (m/g) D, M, E, Ergänzungsfach

#### Praktisches BVJ<sup>2)</sup>

- E1w «Wirtschaft & Kommunikation» (e/m) D, M, E Business, Volks- und Betriebswirtschaft
- E2m «Medizin & Gesundheit» (e/m) D, M, Biologie, Gesundheitslehre
- E2s «Soziales & Betreuung» (e/m) D, M, Gesundheitslehre, Psychologie
- E3t «Technik & Elektrizität» (e/m) D, M/Gm, Elektrotechnik, Metallbearbeitung
- E4i «Informatik & Medien» (e/m) D, M/Gm, E, Informatiklabor
- E4p «Planung & Design» (e/m) D, M/Gm, Technisches Zeichnen, Gestalten 3D
- B1w «Wirtschaft & Kommunikation» (m/g) D, M, E, Grundlagen Verkauf
- B2g «Gestaltung & Verkauf» (m/g) D, M, Gestalten Textil, Grundlagen Verkauf
- B3l «Logistik & Vertrieb» (m/g) D, M/Gm, Gestalten 3D, Wirtschaft/Technik/Umwelt
- B3t «Handwerk & Produktion» (m/g) D, M/Gm, Gestalten 3D, Metallbearbeitung
- B4a «Schule & Arbeitspraxis» (m/g) D, M, Arbeitspraxis, Ernährung & Verpflegung
- B4h «Gastronomie & Hotellerie» (m/g) D, M, Ernährungslehre, Ernährung & Verpflegung

<sup>1)</sup> Schwerpunkt Berufswahl / <sup>2)</sup> Schwerpunkt Berufsfeld  
D: Deutsch, M: Mathematik, Gm: Geometrie, E: Englisch

Ist das Bestehen der Bewährungszeit gefährdet, können auch Leistungen in anderen Fächern berücksichtigt werden.

Lernende, welche die Bedingungen der entsprechenden Klasse nicht erfüllen, können umgestuft werden. Es kann auch eine Verlängerung der Bewährungszeit angeordnet werden, wobei dieselben Kriterien wie für die reguläre Bewährungszeit massgebend sind. Falls in Ausnahmefällen sowohl eine Umstufung wie auch eine Verlängerung der Bewährungszeit als nicht sinnvoll erachtet werden, wird die/der Lernende ausgeschlossen und hat die BWS Bülach zu verlassen.

## 6. Zeugnisse

Die fachlichen Leistungen und die überfachlichen Kompetenzen der Lernenden werden entsprechend den kantonalen Vorgaben benotet bzw. beurteilt. Die Summe der versäumten, entschuldigten Lektionen (mit Ausnahme berufswahlbedingter Dispensationen sowie des Jokertags LdQ) wird im Zeugnis als entschuldigte, die Summe der unentschuldigten Lektionen als unentschuldigte Absenzen vermerkt.

Die BWS Bülach stellt den Lernenden ein Zwischenzeugnis und zwei Semesterzeugnisse aus. Bei einer Unterschreitung der verbindlichen minimalen Präsenzzeit von 90% besteht kein Anspruch auf ein vollständiges, ordentliches Zeugnis.

Die BWS Bülach ist berechtigt, Ausbildungs- und Praktikumsbetrieben die Zeugnisse ihrer zukünftigen Lernenden offenzulegen und zukommen zu lassen.

## 7. Hausordnung

Die «**Hausordnung der BWS Bülach**» ist integrierender Bestandteil der allgemeinen Geschäftsbedingungen und kann im Internet unter [www.bws-buelach.ch](http://www.bws-buelach.ch) eingesehen werden. Diese regelt einerseits Verhalten, Rauchen, Umgang mit Alkohol, psychoaktiven Substanzen und Suchtmitteln sowie die Nutzung der ICT, andererseits Persönlichkeitsschutz/ Handhabung sensibler Daten (inkl. Videoüberwachung).

Die Hausordnung ist sowohl von der Lernenden/vom Lernenden als auch von der gesetzlichen Vertretung/den Eltern zu Beginn des Schuljahres zu unterzeichnen.

## 8. Absenzen- und Disziplinarwesen

Das «**Absenzen- und Disziplinarreglement der BWS Bülach**» ist integrierender Bestandteil der allgemeinen Geschäftsbedingungen und kann auf der Website unter [www.bws-buelach.ch](http://www.bws-buelach.ch) eingesehen werden. Dieses regelt einerseits voraussehbare Absenzen (Dispensationen vom Unterricht), Jokertage, krankheits- oder unfallbedingte Absenzen sowie unentschuldigte Absenzen, andererseits die vorgesehenen Disziplinarmaßnahmen.

Das Absenzen- und Disziplinarreglement ist sowohl von der Lernenden/vom Lernenden als auch von der gesetzlichen Vertretung/den Eltern zu Beginn des Schuljahres zu unterzeichnen.

Als Grundlage dient das kantonale Disziplinarreglement Berufsvorbereitungsjahr vom 5. März 2015 der Bildungsdirektion des Kantons Zürich.

## 9. Kommunikation

Auf die kooperative Zusammenarbeit und den Dialog mit der gesetzlichen Vertretung/den Eltern legt die BWS Bülach grossen Wert. Die Teilnahme an Informationsabenden, Elternabenden und an öffentlichen Schulanlässen wie z.B. am Besuchsmorgen ist sehr erwünscht und wird als Wertschätzung und Bereicherung wahrgenommen.

Zu individuellen Elterngesprächen wird die gesetzliche Vertretung bzw. werden die Eltern direkt von der Lehrperson eingeladen. Die Lehrpersonen der BWS Bülach sind darauf angewiesen, dass die gesetzliche Vertretung/die Eltern diese Gesprächstermine wahrnehmen, um ihrer Verantwortung gerecht zu werden. Diese Gespräche können einerseits die ordentliche Standort- und Zeugnisbesprechung nach dem 1. Semester oder andererseits ausserplanmässig angezeigte wichtige Weichenstellungen in Bezug auf die berufliche Zukunft, wiederholtes Fehlverhalten und/oder disziplinarische Verstösse der/des Lernenden zum Thema haben. Im Elterngespräch vermittelt die Klassenlehrperson der gesetzlichen Vertretung/den Eltern die aus schulischer Sicht notwendigen Informationen und stellt sich als Gesprächspartner/in zur Verfügung.

Die gesetzliche Vertretung/die Eltern haben das Recht, ein Gespräch mit der verantwortlichen Klassenlehrperson der BWS Bülach zu verlangen.

## 10. Kosten

Für das Berufsvorbereitungsjahr an der BWS Bülach ist mit folgenden Kosten zu rechnen:

### 10.1 Einschreibgebühr

Die Einschreibgebühr (Kanzleigegebühr) beträgt für sämtliche Angebote CHF 50, wobei anfallende Testgebühren des Vorkurses inkludiert sind. Eine Kopie des Zahlungsbelegs ist den Anmeldeunterlagen zwingend beizulegen und ist in jedem Fall geschuldet.

### 10.2 An-/Abmeldegebühr

Der Kanton Zürich sieht zur Deckung der Aufwendungen im Zusammenhang mit einer Anmeldung in ein BVJ eine Anmeldegebühr von CHF 200 vor. Diese Anmeldegebühr ist entweder im Elternbeitrag enthalten oder wird im Falle einer Abmeldung nach Eingangsbestätigung der Anmeldung in Form einer Abmeldegebühr von der BWS Bülach direkt in Rechnung gestellt.

Erfolgt eine Abmeldung nach absolviertem Vorkurs und/oder ab dem 1. Juli oder wird das Berufsvorbereitungsjahr während des 1. Semesters vorzeitig beendet, ist die Hälfte des Elternbeitrags über CHF 1'250 für das erste Semester geschuldet.

Erfolgt die Abmeldung nach absolviertem 1. Semester, ist grundsätzlich der Elternbeitrag über CHF 2'500 für das gesamte Berufsvorbereitungsjahr geschuldet.

### 10.3 Elternanteil und Zusatzkosten

#### Elternanteil und Rechnungsstellung

Der Elternanteil für den Besuch eines regulären Berufsvorbereitungsjahres beträgt für sämtliche Angebote kantonal einheitlich CHF 2'500. Für ein BVJ anstelle einer 3. Sekundarschule darf generell kein Elternbeitrag erhoben werden.

Gesuche um eine Reduktion des Elternbeitrages sind ausschliesslich bei der Schulpflege oder der anmeldenden Behörde der Wohngemeinde einzureichen.

#### Kostenanteil für persönliche Lehrmittel und Unterrichtsmaterialien sowie externe Anlässe

Ein Anteil an die Kosten für persönliche Lehrmittel und Unterrichtsmaterialien sowie externe Anlässe (Kennenlertage, Jahresschlussanlass, Klassenevent, Abschlussreise) von pauschal CHF 450 geht zu Lasten der gesetzlichen Vertretung/der Eltern der lernenden Person. Der Betrag ist per Ende Juli mit der Rechnung, welche zusammen mit dem Zulassungsentscheid zugestellt wird, zu begleichen. Nicht inbegriffen in diesem Betrag sind die Kosten für allfällige weitere, auswärtige Schulanlässe (Exkursionen, Schneespottag, Projekttag usw.) und für die Projektarbeit «Persönliches Vorhaben» sowie die individuellen Kosten je nach Profil für Zertifikate (ECDL ID, Wiederholungsprüfungen ECDL und Typing, Nothilfeausweis usw.).

#### Auswärtige Schulanlässe

Der Unkostenbeitrag für auswärtige obligatorische Schulanlässe beträgt pro lernende Person CHF 25/Tag und geht zu Lasten der gesetzlichen Vertretung/der Eltern der lernenden Person.

Für Anlässe, die den regulären Rahmen der Kostenbeteiligung der Schule übersteigen, kann ein höherer Betrag eingefordert werden (z.B. allfälliger Schneespottag).

#### Überlassung IT-Arbeitsmittel (Kautio)

Sämtlichen Lernenden des Berufsvorbereitungsjahres (ausgenommen Profil I) wird für die Zeitdauer der Beschulung gegen eine Kautio von CHF 365 leihweise ein IT-Arbeitsmittel (Laptop inkl. Netzgerät und allfälligem Zubehör wie Eingabestift) zur persönlichen Benutzung abgegeben. Die abgegebenen IT-Arbeitsmittel werden sowohl im berufswahlbezogenen, berufsvorbereitenden und allgemeinbildenden Unterricht als auch zur Erledigung von Hausaufgaben und weiteren schulischen Aufträgen eingesetzt und sind von den Lernenden in allen Unterrichtsstunden (ausgenommen Sport) in betriebsbereitem Zustand mitzuführen.

Das abgegebene Gerät bleibt zu jedem Zeitpunkt Eigentum der Schule. Der Zeitpunkt von Abgabe und Rückgabe der IT-Arbeitsmittel wird durch das Rektorat bestimmt, es besteht kein Anspruch auf Überlassung und Verfügbarkeit des IT-Arbeitsmittels zu einem bestimmten Zeitpunkt. Ebenso besteht kein Anspruch auf ein bestimmtes Gerät. Das Gerät ist ein

persönliches Arbeitsmittel. Die/Der Lernende ist nicht berechtigt, das Arbeitsmittel Dritten zu überlassen oder diesen Zugang zum Arbeitsmittel zu gewähren.

Bei der Abgabe des IT-Arbeitsmittels (Laptop, Netzgerät und allfälligem Zubehör) an die Lernenden wird zwischen Lernender/Lernendem resp. deren/dessen gesetzlicher Vertretung sowie der BWS Bülach eine Überlassungsvereinbarung abgeschlossen, die ergänzende Bestimmungen zu Übergabe, Nutzung und Rückgabe des Arbeitsmittels umfasst. Die BWS Bülach hat das Recht, die Überlassung des Arbeitsmittels jederzeit zu widerrufen. Dies gilt im Besonderen für den Fall, dass die/der Lernende gegen einzelne oder mehrere Bestimmungen der Überlassungsvereinbarung und/oder der vorliegenden AGB und/oder der Benutzerordnung ICT verstösst. Ebenso steht es der Schule frei, nach einem Schadenfall auf die weitere Überlassung eines persönlichen Geräts zu verzichten oder die Überlassung an zusätzliche Bedingungen zu binden. Verlangt die BWS Bülach die Rückgabe der Arbeitsmittel, so sind diese, ohne anderweitige Kommunikation durch die Schule, am darauffolgenden Arbeitstag am Sitz der Schule vollständig mitsamt allem Zubehör an einen Bevollmächtigten der Schule zu übergeben. Der/Dem Lernenden resp. deren/dessen gesetzlicher Vertretung steht zu keinem Zeitpunkt ein Retentionsrecht (Zurückbehaltungsrecht) an den Arbeitsmitteln zu.

Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass die abgegebenen IT-Arbeitsmittel ausschliesslich für schulische Zwecke genutzt werden dürfen. Eine Nutzung für private Zwecke ist nicht gestattet. Die/Der Lernende verpflichtet sich zu einer verantwortungsvollen und zu jedem Zeitpunkt den geltenden gesetzlichen Bestimmungen entsprechenden Nutzung des Geräts und der darauf installierten oder über das Gerät oder das Benutzerkonto der Schule genutzten Applikationen (Software). Die/Der Lernende resp. deren gesetzliche Vertretung verpflichtet sich, die Schule insbesondere bei unsachgemässer, pflicht- oder gesetzeswidriger Nutzung von Gerät oder Applikationen schadlos zu halten. Die BWS Bülach ist berechtigt, die Nutzung der von der Schule abgegebenen IT-Arbeitsmittel innerhalb wie ausserhalb des Schulnetzwerks zu überwachen und gegebenenfalls einzuschränken.

Die/Der Lernende hat dafür Sorge zu tragen, dass am Arbeitsmittel keine Schäden entstehen und das Arbeitsmittel vor Verlust geschützt ist. Sie/Er hat jegliche Nutzung des Geräts zu unterlassen, die zu einer Beschädigung des Geräts oder des Zubehörs führen kann. Es dürfen zu keinem Zeitpunkt Veränderungen an der Hard- und Software des IT-Arbeitsmittels vorgenommen oder in Auftrag gegeben werden. Die auf dem Gerät installierten Applikationen (Software, Programme) und das Betriebssystem dürfen weder gelöscht, über die vorgesehene Nutzung hinausgehend verändert noch ergänzt werden. Im Besonderen verpflichtet sich der Arbeitnehmer, das Gerät weder zu beschriften, zu bekleben noch anderweitig an Hard- oder Software zu verändern (beispielsweise durch technische Anpassungen). Der Transport des Geräts hat in einer zum Schutz des Geräts geeigneten Weise (z.B. Laptotasche) zu erfolgen. Das Gerät ist zu jedem Zeitpunkt vor unbefugtem Zugriff und vor Entwenden durch Dritte zu schützen.

Für die Datensicherung ist die/der Lernende verantwortlich, es sind die von der Schule zur Verfügung gestellten Cloudspeicher zu verwenden.

Die/der Lernende haftet während des gesamten Schuljahres für jeden Verlust, jede Beschädigung und Zerstörung der IT-Arbeitsmittel in der Höhe des vollen Wiederbeschaffungswertes der Arbeitsmittel inklusive Zubehör. Der Verlust des Arbeitsmittels, die Beschädigung des Arbeitsmittels sowie Schäden oder Mängel, die am Arbeitsmittel auftreten, sind der BWS Bülach unverzüglich zu melden. Das Gerät ist im Schadensfall nicht weiter zu nutzen und der Schule unverzüglich zur Schadensinspektion vorzulegen. Im Schadenfall dürfen weder Reparaturen selbstständig vorgenommen noch solche in Auftrag gegeben werden. Die/Der Lernende ist nicht berechtigt, Veränderungen, Justierungen oder Reparaturen an den Geräten selber vorzunehmen oder in Auftrag zu geben.

Nach vollständiger und ordnungsgemässer Rückgabe der IT-Arbeitsmittel (i.d.R. in der letzten Schulwoche, bei vorzeitigem Schulaustritt spätestens am letzten Tag der Beschulung) wird die Kautionsrückzahlung. Bei Beschädigung, Zerstörung oder unvollständiger Rückgabe des IT-Arbeitsmittels (Laptop, Netzgerät und allfälligem Zubehör) verfällt die Kautionsrückzahlung. Als Beschädigung gilt jede Veränderung des Ursprungszustandes der Gerätschaften und umfasst insbesondere funktionale sowie optische Beeinträchtigungen (u.a. Kratzer, Dellen, Glasbruch) an IT-Arbeitsmittel, Netzgerät und allfälligem Zubehör. Übersteigt der verursachte Schaden am Arbeitsmittel und/oder am Netzgerät sowie allfälligem Zubehör den Betrag der Kautionsrückzahlung oder werden die überlassenen Arbeitsmittel oder Teile davon, bspw. aufgrund eines Verlusts oder Diebstahls, nicht zurückgegeben, wird die Differenz zum Wiederbeschaffungswert der/dem Lernenden resp. den Eltern/der gesetzlichen Vertretung in Rechnung gestellt.

Die Kautionsrückzahlung ist per Ende Juli mit der Rechnung, welche zusammen mit dem Zulassungsentscheid zugestellt wird, zu begleichen.



## 10.4 Schulgeld/Gemeindeanteil

Das Schulgeld für den Besuch eines regulären BVJ an der BWS Bülach beträgt für Zürcher Gemeinden insgesamt CHF 16'300. Darin inbegriffen ist der für sämtliche Angebote kantonal einheitliche Elternanteil über CHF 2'500.

Das Schulgeld für den Besuch eines BVJ anstelle einer 3. Sekundarschule an der BWS Bülach beträgt für Zürcher Gemeinden insgesamt CHF 35'000, wobei generell kein Elternbeitrag erhoben werden darf.

Das Schulgeld für den Besuch eines Berufsvorbereitungsjahres an der BWS Bülach beträgt in der Regel für ausserkantonale Gemeinden insgesamt CHF 28'300. Welcher Elternbeitrag erhoben wird, ist Sache der ausserkantonalen Gemeinde. Die BWS Bülach empfiehlt jedoch, maximal den im Kanton Zürich einheitlichen Elternanteil über CHF 2'500 einzufordern.

Tritt eine lernende Person während des Semesters in die BWS Bülach ein oder wird ein laufendes Semester von einer lernenden Person vorzeitig abgebrochen (Austritt oder Ausschluss), wird der Partnergemeinde bzw. der Kreisgemeinde Bülach das gesamte Semester verrechnet.

Bei einem allfälligen Wohnortwechsel von Lernenden während des Schuljahres trifft die Partnergemeinde, die den Jugendlichen angemeldet und die Kostenübernahme geleistet hat, mit der neuen Wohnsitzgemeinde selbständig eine pro rata Regelung.

## 10.5 Rechnungsstellung

Die Rechnungsstellung über CHF 16'300/lernender Person und Jahr der BVJ-Klassen (Summe von Gemeindeanteil über CHF 13'800 und Elternbeitrag über CHF 2'500) und allfällige Zusatzaufwendungen, bzw. über CHF 35'000/lernender Person und Jahr bei einem BVJ anstelle einer 3. Sekundarschule, erfolgt für die Monate August bis Dezember (5/12 des Gesamtbetrags) im Oktober, und für die Monate Januar bis Juli (7/12 des Gesamtbetrags) im März an die Partnergemeinde der lernenden Person. bzw. an die Kreisgemeinde Bülach.

Der Elternanteil über CHF 2'500 pro Schuljahr und lernende Person wird durch die entsprechende Schulgemeinde der gesetzlichen Vertretung/den Eltern weiterverrechnet, wobei für ein Berufsvorbereitungsjahr anstelle einer 3. Sekundarschule kein Elternanteil in Rechnung gestellt werden darf.

## 11. Praktikum mit Schulbegleitung

Lernende, welche in Ausnahmefällen nach Erhalt einer definitiven Lehrstellen- oder Praktikumszusage in ihrem zukünftigen Lehrbetrieb ein Praktikum bis Lehrbeginn absolvieren möchten, haben ein schriftliches Gesuch inkl. beiliegendem provisorischem Praktikumsvertrag via Klassenlehrperson an das Rektorat der BWS Bülach zu stellen.

Während eines Praktikums haben die Lernenden mindestens 1 Tag Unterricht an der BWS zu besuchen. Ein Praktikum ohne Schulbegleitung ist nicht möglich, ansonsten haben die Jugendlichen aus der BWS Bülach auszutreten. Der Schultag soll so fixiert werden, dass die/der Lernende möglichst bei seiner Klassenlehrperson einen ganzen Tag (ca. 7-8 Lektionen) Unterricht besuchen kann.

Die/der Lernende hat die geleistete Arbeitszeit im Praktikumsbetrieb gegenüber der Klassenlehrperson der BWS Bülach mittels offiziellem Formular monatlich auszuweisen.

## 12. Entlassung aus der Schule

Ein vorzeitiger Austritt aus der Schule kann nur im Einvernehmen mit dem Rektorat der BWS Bülach erfolgen. Ein begründetes, schriftliches Austrittsgesuch der gesetzlichen Vertretung/der Eltern sowie ein Austrittsgespräch mit dem Rektorat sind unabdingbar. Solange dem Rektorat kein schriftliches Austrittsschreiben vorliegt, gilt die/der Jugendliche als Lernende/Lernender der BWS Bülach.

Die zuständige Schulbehörde sowie allenfalls der Lehrbetrieb wird vom Austritt oder Ausschluss aus der BWS Bülach schriftlich in Kenntnis gesetzt.

Das Schulgeld für das laufende Semester wird nicht zurückerstattet.

Es besteht lediglich ein Anrecht auf eine Schulbestätigung, jedoch nicht auf ein ordentliches Zeugnis.

### 13. Versicherungen

Die Versicherung der/des Lernenden ist Sache der gesetzlichen Vertretung/der Eltern. Insbesondere ist auch der Unfall durch die private Krankenkasse der/des Lernenden gedeckt. Diese Tatsache hat auch Gültigkeit während Exkursionen, externen Projektwochen, dem Schneesporthaus usw. und auf dem Schulweg. Der Versicherungsschutz, insbesondere der Unfall-, Kranken- und Haftpflichtversicherung, ist durch die gesetzliche Vertretung/die Eltern zu prüfen.

Bei Beschädigungen/Diebstahl von privaten Gegenständen übernimmt die BWS Bülach keine Haftung. Für Beschädigungen von Schuleigentum haben die gesetzliche Vertretung/die Eltern bzw. deren private Versicherungen aufkommen.

### 14. Rekursstelle

Rekursstelle für Entscheide des Rektorats, die auf den allgemeinen Geschäftsbedingungen (v.a. Aufnahme, Entlassung sowie Beurteilung) inkl. Hausordnung sowie Absenzen- und Disziplinarreglement beruhen, ist:  
Bildungsdirektion des Kantons Zürich, Generalsekretariat/Rechtsdienst, Walcheplatz 2, 8090 Zürich.

Rekurse sind schriftlich einzureichen und zu begründen.



Christian Albrecht  
Rektor BWS Bülach



Conradin Leeser  
Rektor BWS Bülach

Bülach, 01.08.2021